

53. Liegt vollendeter Zweikampf vor, wenn beide Teile in der Absicht, fehl zu schießen, ihren Schuß abgeben, ihre dahingehende Absicht aber dem Gegner unbekannt war?

St.G.B. §. 205.

II. Straffenat. Urt. v. 11. November 1890 g. G. u. Gen.  
Rep. 2118/90.

I. Landgericht II Berlin.

Der erste Richter hat jeden der beiden Angeklagten unter der Schlussfeststellung:

daß dieselben im August 1889 in der Jungfernheide bei Berlin sich des Zweikampfes mit tödlichen Waffen schuldig gemacht haben — auf Grund des §. 205 St.G.B.'s mit Festungshaft bestraft.

Die ursprünglich auf blanke Waffen lautende Forderung war in eine Forderung auf gezogene Pistolen mit zweimaligem Kugelwechsel umgewandelt worden. An dem für den Zweikampf bestimmten Tage hatte, nachdem der Unparteiische die Parteien vergeblich zu einer Berühmung aufgefordert, ein einmaliger Kugelwechsel stattgefunden, welcher unblutig verlief, indem die Pistole des einen Angeklagten versagte, der Schuß des Anderen aber fehlging. Auf die nunmehr wiederholte Aufforderung des Unparteiischen versöhnten sich die Parteien.

Der Vorderrichter hat den Behauptungen beider Angeklagten: sie hätten, als sie die Pistole abdrückten, die Mündung derselben nach oben gerichtet, also absichtlich fehlgeschossen und überhaupt nicht treffen wollen, Glauben geschenkt; er hat ferner angenommen, daß beide Angeklagte mit dieser Absicht den Kampfplatz betreten haben, gleichzeitig aber als erwiesen angesehen, daß die Angeklagten von dieser Absicht ihres Gegners weder vor, noch bei Beginn, noch während des Zweikampfes Kenntnis gehabt haben, vielmehr gewärtig waren, daß der Gegner von seiner Schußwaffe ernstlichen Gebrauch machen werde; insbesondere ist die Annahme für widerlegt erachtet, daß bei den Angeklagten ein stillschweigendes Einverständnis darüber obgewaltet habe, den Gegner nicht zu treffen.

Die Anwendung des §. 205 St.G.B.'s auf diesen Thatbestand wird mit folgenden Erwägungen gerechtfertigt. Die Duellanten hätten den Zweikampf ernstlich gewollt, indem ein jeder sein Leben der

Schußwaffe des Gegners preisgegeben habe, beide Angeklagte hätten sich einander zum Kampfe gestellt, und beide hätten durch Abdrücken ihrer Pistolen den Kampf — und damit den Zweikampf selbst — begonnen, sodaß das Vergehen aus §. 205 St.G.B.'s vollendet gewesen sei; die nachträglich eingetretene Versöhnung, der infolge derselben bewirkte Abbruch des Kampfes seien ebenso unerheblich wie das Versagen der Pistole des einen der Mitangeklagten.

Die Revision der Angeklagten wurde für begründet erachtet und zwar aus folgenden

#### Gründen:

Zutreffend ist allerdings vom Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 408 flg.,

kein Gewicht auf den Umstand gelegt, daß das Pistol des einen der beiden Mitangeklagten trotz Abdrückens versagte. Dagegen erscheint der Begriff des Kampfes und damit der des Zweikampfes verkannt. Unter letzterem ist im Sinne des 15. Abschn. Tl. II. St.G.B.'s nach der Definition in dem angeführten Urteile „ein zwischen zwei Personen verabredeter ernstlicher Kampf mit tödlichen Waffen nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln“ zu verstehen; mit Recht wird dort weiter ausgeführt, daß, da begrifflich die auf Tötung oder Verletzung des Anderen gerichtete Thätigkeit für beide Teile nicht in denselben Zeitpunkt zu fallen brauche, die Annahme eines Zweikampfes nicht davon abhängig sei, daß bereits von beiden Teilen eine solche Thätigkeit geübt sei, und Zweikampf nicht für den einen Teil als vorhanden, für den anderen Teil als nicht vorhanden angenommen werden könne. „Haben sich beide Teile einander zum Kampfe gestellt — so heißt es a. a. O. wörtlich weiter — und ist auch nur von dem einen Teile der Kampf begonnen, so ist damit auch der Zweikampf selbst begonnen und das im §. 205 St.G.B.'s mit Strafe bedrohte Vergehen zur äußeren Erscheinung und zu seiner Vollenbung gekommen.“ Andererseits kann darüber kein Zweifel bestehen — und ein solcher ist in der That in der Litteratur auch nicht hervorgetreten —, daß wenn auf seiten beider Parteien ein Einverständnis darüber herrscht, daß von keiner Seite gekämpft werden solle und mit einer dementisprechenden Absicht beiderseitig in die Luft gefeuert wird, ein Kampf und somit auch ein Zweikampf nicht vorliege; es fehlt hierzu an dem notwendigen Merk-

male der Ernstlichkeit; beide Parteien führen vielmehr miteinander nur einen Scheinkampf auf, der als solcher straflos ist; darauf, ob der Scheinkampf auf einer Schaubühne vor einem Publikum, das sich über die Natur des Kampfes bewußt ist, oder ob er an einem an sich zur Ausfechtung eines Zweikampfes geeigneten Orte sowie in Gegenwart von Zeugen, Sekundanten, Ärzten u. stattfindet, kann es nicht ankommen; auch im letzteren Falle liegt unter der gedachten Voraussetzung kein wirklicher Kampf, sondern nur ein Scheinkampf vor.

In der Mitte liegt der hier fragliche Fall. Nach Feststellung des Vorderrichters hat jeder der beiden Angeklagten mit der Absicht, „fehlzuschießen, überhaupt nicht treffen zu wollen“, den „Kampfplatz“ betreten, es hat auch jeder von ihnen dieser Absicht gemäß die Mündung der Pistole beim Abdrücken „nach oben“ gerichtet gehabt. Allein dieses beiderseitige Verhalten hat nach der weiteren Feststellung „ohne Kenntnis“ von der gegnerischen Absicht stattgefunden; jeder der Angeklagten ist vielmehr gewärtig gewesen, daß der Gegner von seiner Schußwaffe ernstlichen Gebrauch machen werde. Daraus entnimmt der erste Richter, daß beide Angeklagte „sich einander zum Kampfe gestellt“, sowie daß beide „durch Abdrücken ihrer Pistolen den Kampf begonnen hätten“. Diese letztere Folgerung widerspricht den Feststellungen des Urtheiles selbst; denn es ist in diesem angenommen, daß jeder der beiden Angeklagten mit dem Entschlusse, in die Luft zu schießen, den Platz betreten und demgemäß auch die Pistole beim Abdrücken nach oben gehalten habe. Eine Kampfhandlung hat demnach damit keiner begehren wollen, denn keiner war gesonnen, mit dieser Handlung eine auf Tötung oder Verletzung des Gegners gerichtete Thätigkeit auszuüben. Es kann hiernach sich nur fragen, ob in dem beiderseits erfolgten „Stellen zum Kampfe“ eine Kampfhandlung gefunden werden könne; der Vorderrichter bejaht das gleichfalls. Die Bejahung der Frage erscheint jedoch nur dann berechtigt, wenn die „Stellung zum Kampfe“ in der That einem Kämpfenden gegenüber eingenommen wird; denn obschon bei einem Kampfe, insbesondere einem Zweikampfe, von beiden Parteien zugleich Angriffshandlungen vorgenommen werden können, so ist solches doch nicht notwendig, vielmehr kann der eine auf die Verteidigung gegenüber dem Angriffe des Anderen sich beschränken; auch in solchem Falle ist er ein Kämpfender. Anders dagegen, wenn, wie hier, jene Voraussetzung fehlt.

Dann glaubt zwar derjenige, der „zum Kampfe sich stellt“, einem Angriffe gegenüber zu treten, an einem Kampfe sich zu beteiligen; erfolgt aber tatsächlich von keiner Seite ein Angriff, so ist auch in Wahrheit von keiner Seite gekämpft worden. Die Frage, ob bei solcher Sachlage in der „Stellung zum Kampfe“ der Versuch eines Zweikampfes zu finden sei, kann bei der Strafflosigkeit desselben hier unerörtert bleiben. Zur Annahme eines vollendeten Zweikampfes aber fehlt es an der objektiven Voraussetzung, daß überhaupt von einer der beiden Seiten gekämpft worden sei, mag auch die zum Vergehen gehörige subjektive Willensrichtung bei dem „Stellen zum Kampfe“ vorgelegen haben.